

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 708

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 708, Rn. X

BGH 2 ARs 254/13 (2 AR 174/13) - Beschluss vom 13. Mai 2014

Unbegründeter Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs.

§ 33a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Antragstellers auf Nachholung des rechtlichen Gehörs gegen den Senatsbeschluss vom 31. Juli 2013 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der als "Gegenvorstellung" bezeichnete Antrag des Antragstellers vom 9. April 2014 ist als Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs (§ 33a StPO) gegen den Beschluss des Senats vom 31. Juli 2013 auszulegen, mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. April 2013 als unzulässig verworfen wurde, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO). 1

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat kein entscheidungserhebliches Vorbringen des Antragstellers übergangen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung seiner Ausführungen in dem als "Gegenvorstellung" bezeichneten Schreiben. 2

Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden. 3